

Beschluss

Wahl

Kenntnisnahme

Vorlagen Nr. 20/008/2024

öffentlich

Fachbereich: Kämmerei Bearbeiter/in: Lambrou, Katharina	Datum: 16.05.2024 Az.: 20-4
--	--------------------------------

Beratungsfolge	Termine	Art der Entscheidung
Kreisausschuss	13.06.2024	Vorberatung
Kreistag	20.06.2024	Beschluss

Befreiung von der Erstellung des Gesamtabschlusses 2023

Finanzielle Auswirkung	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> noch nicht zu übersehen
Personelle Auswirkung	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> noch nicht zu übersehen
Organisatorische Auswirkung	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> noch nicht zu übersehen
Auswirkung auf Kennzahlen	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> noch nicht zu übersehen
Klimarelevanz	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> noch nicht zu übersehen

Beschlussvorschlag:

Der Kreistag stellt das Vorliegen der Voraussetzungen für die Befreiung von der Pflicht zur Aufstellung des Gesamtabschlusses 2023 gem. § 116a GO NRW i.V. m. § 53 Abs. 1 KrO NRW fest und beschließt auf die Erstellung des Gesamtabschlusses 2023 zu verzichten.

Fachbereich: Kämmerei Bearbeiter/in: Lambrou, Katharina	Datum: 16.05.2024 Az.: 20-4
--	--------------------------------

Befreiung von der Erstellung des Gesamtabchlusses 2023

Anlass der Vorlage:

Der Kreis Mettmann hat gemäß § 116 Abs. 1 Gemeindeordnung NRW (GO NRW) in Verbindung mit § 53 Abs. 1 Kreisordnung NRW (KrO NRW) in jedem Haushaltsjahr für den Abschlussstichtag 31. Dezember einen Gesamtabschluss aufzustellen.

Mit Inkrafttreten des 2. NKF-Weiterentwicklungsgesetzes (2. NKFVG NRW) zum 01.01.2019 besteht für die Kommunen die Möglichkeit von der Verpflichtung zur Aufstellung eines Gesamtabchlusses befreit zu werden.

Die Entscheidung über das Vorliegen der Befreiungsvoraussetzungen trifft der Kreistag. Für den Gesamtabchluss 2023 ist ein Beschluss bis zum 30.09.2024 zu fassen. Der Kreistag im 3. Quartal findet erst nach diesem Stichtag statt.

Sachverhaltsdarstellung:

Voraussetzung für die Befreiung ist, dass bestimmte Kennzahlen (Bilanzsumme, Höhe der Erträge und Bilanzsummen der vollkonsolidierungspflichtigen Bereiche im Verhältnis zum Kreis) nicht überschritten werden.

Um von der Befreiungsmöglichkeit Gebrauch machen zu können, müssen gemäß § 116a Abs. 1 GO NRW über einen Zeitraum von zwei aufeinanderfolgenden Abschlussstichtagen mindestens zwei der drei nachstehenden Merkmale zutreffen:

1. die Bilanzsummen in den Bilanzen der Gemeinde und der einzubeziehenden verselbständigten Aufgabenbereiche nach § 116 Abs. 3 übersteigen insgesamt nicht mehr als 1.500.000.000 Euro,
2. die der Gemeinde zuzurechnenden Erträge aller vollkonsolidierungspflichtigen verselbständigten Aufgabenbereiche nach § 116 Abs. 3 machen weniger als 50 Prozent der ordentlichen Erträge der Ergebnisrechnung der Gemeinde aus,
3. die der Gemeinde zuzurechnenden Bilanzsummen aller vollkonsolidierungspflichtigen verselbständigten Aufgabenbereiche nach § 116 Abs. 3 machen insgesamt weniger als 50 Prozent der Bilanzsumme der Gemeinde aus.

Da die Kriterien bisher immer mit großen Abständen erfüllt waren und es keine Anzeichen gibt, dass dies dieses Jahr nicht der Fall sein sollte wird – vor dem Hintergrund der noch nicht abschließend erstellten Jahresabschlüsse der Beteiligungen – auf die Berechnung des Vorjahres (Anlage) verwiesen.

Im Sinne der Wirtschaftlichkeit und vor dem Hintergrund, dass die Erfahrungen der letzten Jahre gezeigt haben, dass der mit der Erstellung des Gesamtabchlusses einhergehende Arbeitsaufwand in keinem angemessenen Verhältnis zu den zusätzlich gewonnenen Erkenntnissen steht, empfiehlt die Verwaltung, von der Befreiung der Aufstellung des Gesamtabchlusses 2023 Gebrauch zu machen.

Anlage: Prüfung Befreiung Gesamtabchluss 2022